

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Moorrege

Betr.: Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege für das Gebiet „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B431), einschliesslich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.03.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege für das Gebiet „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.04.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, auf dem Flur des Fachbereich Bauen und Liegenschaften, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Geest und Marsch Südholstein geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 25.04.2019 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter der Adresse www.amt-gums.de abgerufen werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem Sie im Internet verfügbar ist.

Moorrege, 24.04.2019
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
gez. Jürgensen